

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 4. Oktober 1996
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-237
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 947 III 9 R 470

Rundverfügung G19/1996

Befreiung von Gerichtskosten im Verwaltungsgerichtsverfahren

Bezug: Rundverfügung G20/1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 12. Juli 1996 - Az. 8 O 7472/95 und 8 O 2119/96 - festgestellt, daß Kirchen und Religionsgemeinschaften sowohl nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes als auch nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Gebührenbefreiung vom 10. April 1973 keinen Anspruch auf Befreiung von den Gerichtskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben. Die beiden Beschlüsse sind rechtskräftig.

Wir bitten, gegen Gerichtskostenbescheide im verwaltungsgerichtlichen Verfahren künftig keine Rechtsmittel mehr unter Hinweis auf eine mögliche Befreiung der Kirchen einzulegen und die nach dem Gerichtskostengesetz anfallenden Gerichtskosten zu zahlen.

Abschnitt F Ziffer 1 der Rundverfügung G20/1989 vom 28. August 1989 ist hiermit gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff